

terra et plenitudo eius. Die Wendung kommt erstmals in BF 615 vor und dürfte eine Anleihe bei dem Notar Benedictus sein.

Der Beweiswert der einzelnen Stilmerkmale ist ungleich und für die Diktatbestimmung nicht immer entscheidend, stammen doch manche Wendungen aus älteren Textvorlagen und können nicht als stilistisches Eigengut des Aldoin gewertet werden. Sie erweisen sich aber in ihrer Gesamtheit als wertvolle Haltpunkte und verlässliche Fingerzeige⁷⁶, wenn auch manchmal sekundärer Art. Den Stilisten Aldoin kennzeichnet es, daß er im Gegensatz zu den Kollegen im Amt über einen größeren Schatz von Redeweisen und über ein reicheres Wortgut verfügte.

Die der Narratio folgenden Formeln haben keinen besonderen und feststehenden Wortlaut und enthalten nur wenige, das Diktat des Aldoin kennzeichnende Stileigenheiten. *Sub speciali protectione et defensione nostra – assumere* in BF 627, 647, 656 dürfte auf die Vorlage BF 583 zurückgehen. Die Wendungen *sub nostra protectione (et defensione) suscipere* in BF 609, Nachtr. 108, BF 667 beschränken sich nicht auf die Feder des Aldoin allein. Auch die Sicherungs- und Strafformeln – die letzteren in noch fünf Diplomen – lassen einheitliche Fassung und individuelle Eigenart vermischen. Die Korroboratio hingegen, die in großer Regelmäßigkeit beigegeben wird, liefert noch wertvolle Anhaltspunkte, wenn sie mit einem ut-Satz beginnt (Nachtr. 108, BF 609, 622, 623, 641). Aber dieser Formelteil bringt kein individuelles Diktatgut Aldoins. Er findet sich bereits in dem schon genannten, von einer unbekannten Hand geschriebenen BF 583 und unterscheidet sich deutlich von allen anderen Korroborationsanfängen sowie durch die Hinweise auf den königlichen Schutz und die königliche Gunst. In BF 641 ist die Textabhängigkeit, die sich zu Beginn der Formel zeigt, besonders auffällig. Bemerkenswert ist der Umstand, daß außer in den fünf Diplomen Aldoins lediglich noch einmal ein ut-Satz in den Korroborationen der Königsurkunden Friedrichs II. vorkommt und zwar in dem von dem Kanzleinotar Bonushomo de Gaieta geschriebenen und besonders wichtigen BF 652 für Papst Innozenz III., wo aber der Formelbeginn einen ganz anderen Wortlaut aufweist. Die Einleitung der Korroboratio ist in den zwölf anderen Diplomen des Aldoin eintönig wie in den sizilischen Königsurkunden um die Jahrhundertwende mit *ad memoriam et*

⁷⁶) Von der Aufzählung aller von Aldoin bevorzugten Worte und Wendungen wie z. B. des häufigen *munificentia* (Nachtr. 108 – BF 3844) und des Ablativs *pia consideratione* (Nachtr. 108 – BF 641) wie der Wendung *supplicationibus (clementer) annuere* (BF 598–647), die seine Amtskollegen gleichfalls öfter gebrauchen, wird abgesehen.